



An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 2
1017 Wien

Telefon +43 463 57757-151
Telefax +43 463 57757-150
E-Mail barbara.lesjak@gruene.at

Dr Barbara Lesjak
Klubobfrau

17.12.2015

**Informationsfreiheitsgesetz – IFG;
Antrag gem § 27 GOG – Abschlussbegutachtung;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen zum vorliegenden Antrag im Rahmen der Abschlussbegutachtung wie folgt Stellung:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Einschränkung auf Aufzeichnungen, die „amtlichen oder unternehmerischen Zwecken“ dient, sollte entfallen. Die Informationspflicht nach diesem Gesetz sollte nicht nur Verwaltungsorgane und Unternehmen betreffen, sondern auch die Gesetzgebungsorgane sowie deren Hilfsorgane und die Organe der Gerichtsbarkeit.

Des Weiteren sollte eine textliche Klarstellung dahingehend folgen, dass Informationen auch solche sind, die mit einfacher Datenabfrage geschaffen werden können.

§ 6 Geheimhaltung

In § 6 erfolgen in einem unzureichenden Ausmaß Präzisierungen gegenüber den in Art 22a B-VG (395dBeil) vorgeschlagenen Geheimhaltungsgründen. Je unpräziser die Informationsschranken vom Gesetzgeber festgelegt werden, desto mehr Entscheidungsgewalt und -aufwand entsteht bei den informationspflichtigen Stellen. Fraglich ist etwa wo die Grenze in Hinsicht der wirtschaftlichen oder



finanziellen Interessens der Organe zu ziehen sind. Hier sollte beispielsweise klargestellt werden, dass nur ein unmittelbar drohender finanzieller oder wirtschaftlicher Schaden gegen die Informationsweitergabe spricht.

Beim Ausnahmetatbestand der Vorbereitung einer Entscheidung stellt der Entwurf klar, dass Informationen nur dann vorenthalten werden können, wenn eine Entscheidungsfindung dadurch beeinträchtigt werden würde. Allerdings ist die Präzisierung in § 6 Abs 1 Zif 5 lit c „im Interesse der Gesetzgebung und der Mitwirkung des Nationalrats und des Bundesrates bzw des Landtages an der Vollziehung“ in Frage zu stellen. Wesentliche Aufgabe der allgemeinen Vertretungskörper ist es die öffentliche Debatte über politische Entscheidungen sicherzustellen. Soweit vertrauliche Verhandlungsgegenstände behandelt werden, ist schon mit den übrigen aufgezählten Geheimhaltungsgründen, die auch für die Verwaltung gelten, das Auslangen zu finden.

Im Sinne der Überschaubarkeit der Geheimhaltungsgründe bzw der Informationsschranken sollten diese im bundesweiten Informationsfreiheitsgesetz taxativ aufgezählt werden.

Die Übernahme der judizierten Abwägungspflicht zwischen Informationsinteresse und Geheimhaltungsinteresse in den Gesetzestext wird begrüßt.

§ 8 iVm § 11 Abs 1 iVm § 12 Abs 3 Frist

Der Entwurf sieht eine Frist von acht Wochen für die Informationserteilung resp der Mitteilung, dass keine Information erteilt wird, vor. Aus „besonderen Gründen“ sowie im Fall, dass betroffene Dritte zur Frage der Informationsweitergabe angehört werden müssen, kann die Frist auf 16 Wochen verlängert werden.

Die Frist scheint gerade in Hinblick auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) zu lange. Eine Angleichung der Frist wie sie im UIG festgelegt ist, nämlich ein Monat (siehe § 5 Abs 6 UIG), wäre im Sinne einheitlicher Vorschriften wünschenswert. Im Vergleich zur europäischen Verordnung zum Dokumentenzugang, welche eine Frist von 15 Tagen vorsieht (Art 7 und 8 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten), hat nach diesem Vorschlag die auskunftspflichtige Stelle noch immer doppelt so lange Zeit. Die Gründe der Verlängerung sollten präziser angegeben werden.

Im Sinne eines raschen und effektiven Rechtsschutzes sollte ein Informationsbegehren automatisch wie ein Antrag auf bescheidmäßige Erledigung im Fall der Auskunftsverweigerung aufgefasst werden. Gemäß dem Entwurf muss der Bürger, um einen raschen Rechtsschutz sicherzustellen, bereits mit dem Auskunftsbegehren eine bescheidmäßige Erledigung beantragen und diese mit € 30,-- vergebühren, dies ist abzulehnen. Hier sollte die Lösung des UIG übernommen werden und sofern dem Auskunftsverlangen nicht nachgekommen werden kann, spätestens binnen zwei Monaten ein



Bescheid erlassen werden. Das UIG stellt des Weiteren klar, dass auch gegen eine nur teilweise Informationsverweigerung (Umfang) und eine Verweigerung von begehrten Dokumenten (Form) das Verwaltungsgericht angerufen werden kann. Ist die auskunftspflichtige Stelle mit der Bescheiderlassung säumig, kann sofort eine Säumnisbeschwerde eingereicht werden.

§ 14 Informationspflichtige Unternehmen (Beleihung statt Zivilrechtsweg)

Gemäß § 14 muss der Bürger ein informationspflichtiges Unternehmen auf Herausgabe der Information bei Gericht klagen. Der Zivilrechtsweg ist jedoch für Bürger inhaltlich und kostenmäßig nicht abschätzbar und daher kein bürgerfreundliches Instrument zur Rechtsdurchsetzung. Daher sollten die informationspflichtigen öffentlichen Unternehmen im Informationsfreiheitsgesetz mit der Aufgabe beliehen werden, im Fall der Auskunftsverweigerung einen Bescheid ausstellen zu müssen, der dann beim Verwaltungsgericht bekämpft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara LESJAK
Klubobfrau